

Stellungnahme

Verordnung über die Anforderungen an die Sachkunde der mit der Vergabe von Verbraucher-Wohnimmo- bilienkrediten befassten internen und externen Mitarbeiter (ImmoKreditSachkundeAnfV)

Kontakt:

Dirk Stein

Direktor

Telefon: +49 30 1663-2315

E-Mail: dirk.stein@bdb.de

Berlin, 29. Januar 2016

Federführer:

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Burgstraße 28 | 10178 Berlin

Telefon: +49 30 1663-0

Telefax: +49 30 1663-1399

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Stellungnahme vom 29. Januar 2016 zum Verordnungsentwurf der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Allgemeines:

Verwendung gleicher Begrifflichkeiten

Bei den Begrifflichkeiten halten wir es zur Vermeidung von Irritationen für sinnvoll, dass in der Verordnung dieselben Begriffe verwendet werden wie im Regierungsentwurf zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie vorgesehen. Während der Regierungsentwurf von „Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen“ spricht, findet sich im Verordnungsentwurf der Begriff „Verbraucher-Wohnimmobilienkredit“. Im Folgenden werden bereits die Begriffe aus dem Gesetzentwurf zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie verwendet.

Verhältnis der VO zu AT 7 MaRisk-

Weiter würden wir es begrüßen, wenn im Rahmen der Begründung zur Verordnung dargestellt werden könnte, in welchem Verhältnis die Verordnung in Bezug auf die inhaltlichen Anforderungen in AT 7 MaRisk (Rundschreiben 10/2012 (BA) vom 14.12.2014) steht. Wir regen an in die Begründung aufzunehmen, dass bei Einhaltung der MaRisk in diesem Punkt für die von der Verordnung betroffenen internen und externen Mitarbeiter die notwendige Sachkunde bereits gewährleistet ist.

§ 1

Sachkunde der mit der Kreditvergabe befassten Mitarbeiter

Der Entwurf sieht unter § 1 Abs. 1 vor, dass der mit der Kreditvergabe befasste Mitarbeiter nicht nur die rechtlichen Grundlagen für die Vergabe von Immobilien-Verbraucherdarlehen kennen muss, sondern auch die relevante Rechtsprechung. Sollte dies so zu verstehen sein, dass der Mitarbeiter die relevante Rechtsprechung zu kennen hat, stellt dies eine überzogene Anforderung dar, die zudem nur schwer zu erfüllen sein wird.

Das Rechtsmonitoring und die Kommunikation etwaiger Auswirkungen auf die Kreditvergabe an die Fachabteilungen ist originäre Aufgabe der Rechtsabteilung. Diese Vorgaben umzusetzen, ist dann Aufgabe der Fachabteilung. Was der Kreditsachbearbeiter kennen und beachten muss, sind diese Vorgaben, aber nicht die Rechtsprechung, aus der sich diese Vorgaben ergeben. Es wird daher angeregt, die Formulierung „einschließlich der relevanten Rechtsprechung“ zu streichen bzw. in der Verordnungsbegründung zu ergänzen, dass sich der Kreditsachbearbeiter insoweit an die Vorgaben der Rechtsabteilung halten darf.

Gemäß § 1 Abs. 1 müssen die mit der Vergabe von Immobilien-Verbraucherdarlehen befassten internen und externen Mitarbeiter über entsprechende Sachkunde verfügen. Unklar ist, ob als „externe Mitarbeiter“ eines Kreditinstituts die nach § 34i Abs. 1 GewO-E i.V.m. der ImmVermV-E zugelassenen Immobiliendarlehensvermittler, die mit dem Kreditinstitut zusammenarbeiten, anzusehen sind. In dem Verordnungsentwurf wird der Begriff „externer Mitarbeiter“ nicht definiert.

Im Hinblick auf die praktische Umsetzung der Verordnung, d.h. beispielsweise in der Vorbereitung der Mitarbeiterschulungen in den Instituten, wäre eine Klarstellung des Begriffs sehr hilfreich.

Stellungnahme vom 29. Januar 2016 zum Verordnungsentwurf der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Wir regen daher an, in der Begründung zur Verordnung zu erläutern, was unter „externen Mitarbeitern“ zu verstehen ist. Hier bietet sich eine vergleichende Betrachtung mit den Definitionen aus der Institutsvergütungsverordnung an (vgl. § 2 Abs. 6 Institutsvergütungsverordnung).

§ 2

Berufsqualifikation als Sachkundenachweis

"alte Hasen"-Regelung im weiten Sinne

Neben den in § 2 Abs. 1 aufgeführten Berufsqualifikationen lässt Absatz 2 (nur) rechtswissenschaftliche oder wirtschaftswissenschaftliche Studienabschlüsse zu. Es gibt in vielen Häusern "Quereinsteiger" aus anderen Sparten, so z.B. für die Vergabe von Agrarkrediten zuständige Kollegen mit abgeschlossenem Studium der Agrarwirtschaft (in der Verbraucherdarlehen durchaus vorkommen können).

Unklar ist, ob dieser Personenkreis von § 2 des vorliegenden Entwurfs erfasst wäre. § 2 Abs. 2 scheint abschließend lediglich rechtswissenschaftliche oder wirtschaftswissenschaftliche Studienabschlüsse zuzulassen. Abs. 1 enthält zwar ein "insbesondere", erwähnt dann aber nur bankspezifische Ausbildungen. U.E. muss z.B. durch eine Öffnung in § 2 Abs. 1 klargestellt werden, dass "Quereinsteiger" mit entsprechender Berufsqualifikation als hinreichend sachkundig angesehen werden können, wenn die jeweilige Berufsausbildung im Zusammenhang mit der jeweiligen (Kreditvergabe)Tätigkeit im Institut steht.

Zudem sollte eine so genannte "alte Hasen"-Regelung im weiten Sinne aufgenommen werden, die auch erfahrenen Kollegen aus anderen Branchen die Möglichkeit gibt, die Sachkundnerfordernisse zu erfüllen. So sollten auch Mitarbeiter, die über mehr als 5 Jahre Erfahrung im Bereich der Kreditvergabe verfügen, als ausreichend sachkundig angesehen werden.